



BENNO STUDER

WIE VERERBE ICH AM BESTEN, WAS NACH MEINEM TOD NOCH BLEIBT?

Viele Menschen können nicht abschätzen, wie gross ihr Vermögen am Ende des Lebens noch ist. Daher empfiehlt es sich, ein Quotenvermächtnis einzurichten. Was das bedeutet und wie das funktioniert, weiss anhand eines Beispiels unser Erbexperte Benno Studer.

Zum konkreten Fall: Ich bin alleinstehend. Meine nächsten Verwandten sind meine Geschwister. Eine Schwester ist verstorben. Mit deren Tochter habe ich am meisten Kontakt und ich möchte sie testamentarisch begünstigen. Dies umso mehr, als sie die Einzige ist, die sich um mich kümmert. Neben meiner Nichte möchte ich noch drei Institutionen berücksichtigen, die mir am Herzen liegen.

Wie kann ich dies lösen, weil ich ja nicht weiss, wie viel Geld bei meinem Tod noch vorhanden ist. Zudem will ich verhindern, dass meine Geschwister vom Inhalt des Testaments erfahren.

Unser Erbspezialist Benno Studer weist darauf hin, dass grundsätzlich die Geschwister gesetzliche Erben sind. Deshalb kann man – auch wenn sie nicht berücksichtigt werden – die Zustellung der Unterlagen nicht verhindern.

Denn sollte das Testament einen Formfehler aufweisen und ungültig sein, kämen die gesetzlichen Erben zum Zuge. So geschehen in einem kürzlichen Entscheid, als die Erblasserin die Unterschrift vergass. Die Schwester als gesetzliche Erbin hat alles geerbt, obwohl sie nach dem Testament nichts erhalten sollte.

Nun zur Hauptfrage: Tatsächlich kann man nicht abschätzen, wie viel am Ende des Lebens an Vermögen noch übrigbleibt. Es ist daher schwierig und kann zu ungewollten Ergebnissen führen, wenn man mit fixen Beträgen (z. B. Fr. 50 000.– an Institution A, Fr. 30 000.– an Institution B etc.) arbeitet. Damit nicht ein Zufallsergebnis resultiert, bietet sich das Quotenvermächtnis an.

Wie funktioniert das? In unserem Fall will die alleinstehende Erblasserin ihre Nichte und drei Institutionen begünstigen. Gehen wir von einem Nachlassvermögen von Fr. 600 000.– aus. Grundsätzlich will die Erblasserin der Nichte die eine Hälfte und den drei Institutionen die andere Hälfte zukommen lassen. Sie könnte ein Testament verfassen, in dem sie die Nichte als Erbin zur Hälfte und die drei Institutionen als Erbinnen zu je 1/6 einsetzt.

Der Nachteil dieser Lösung liegt darin, dass die Erbengemeinschaft aus vier eingesetzten Erben besteht, was Einstimmigkeit erfordert.

Eleganter ist folgende Lösung:

Die Erblasserin setzt ihre Nichte als Alleinerbin ein. Zusätzlich verfügt sie, dass den drei Institutionen ein Geldvermächtnis von je 1/6 des Nachlasses zukommen soll. In diesem Falle ist dem Wunsch nach der hälftigen Teilung ebenfalls Rechnung getragen. Je nach Nachlasshöhe kann die Vermächtnisquote angepasst werden. So kann im Testament festgehalten werden: «Liegt der Nachlass unter Fr. 300 000.–, wird das Vermächtnis für die Institutionen auf je 1/9 gekürzt. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass die Nichte vom Restvermögen 2/3 und die Institutionen zusammen 1/3 (oder je 1/9) erhalten.»

Das Vermächtnis einer Erbquote erlaubt eine den konkreten finanziellen Verhältnissen angepasste Lösung.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com